

## Bekanntmachung durch Zustellung

### Änderungsbeschluss Nr. 1 vom 20.07.2016

1. Das Landratsamt Ortenaukreis -untere Flurbereinigungsbehörde- ordnet hiermit eine geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebiets der Flurbereinigung **Achern-Önsbach (Pulvertal)** nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) an.

In das Flurbereinigungsgebiet werden einbezogen:

Von der Stadt Achern, Gemarkung Önsbach, Ortenaukreis  
die Grundstücke Flst. Nr. 2255, 2256, 2257, 2258, 3103

Von der Stadt Renchen, Gemarkung Renchen, Ortenaukreis  
die Grundstücke Flst. Nr. 5344, 5353, 5355, 5358, 5372, 5376, 5377/1, 5377/2

Die Fläche

der neu einbezogenen Grundstücke beträgt rd. 2,6 ha.

Das geänderte Flurbereinigungsgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von 9,1 ha.

2. Am Flurbereinigungsverfahren sind neu beteiligt:

Als Teilnehmer die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Erweiterungsgebiet gehörenden Grundstücke;

als Nebenbeteiligte die Inhaber von Rechten an diesen Grundstücken, sowie die Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebiets mitzuwirken haben.

3. Dieser Beschluss mit Begründung wird hiermit den an der Änderung beteiligten Grundstückseigentümern mitgeteilt.

Zusätzlich kann der Beschluss mit Begründung und Gebietskarte auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren ([www.lgl-bw.de/3820](http://www.lgl-bw.de/3820)) eingesehen werden.

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Landratsamtes nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.

Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamtes errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

Sind entgegen diesen Vorschriften Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Das Landratsamt kann den früheren Zustand, notfalls mit Zwang, wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dient.

- 4.2 Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamtes beseitigt werden, andernfalls muss das Landratsamt Ersatzpflanzungen anordnen.
- 4.3 Wer gegen die unter Nr. 4.1 und 4.2 genannten Vorschriften verstößt, kann wegen Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden.
- 4.4 Neben den unter 4.1 und 4.2 genannten Einschränkungen gelten die Beschränkungen nach dem Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz sowie dem Naturschutzrecht (Dauergrünlandumwandlungsverbot, Biotop- und Artenschutz) unverändert weiter.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss können die Beteiligten innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe - schriftlich oder zur Niederschrift - Widerspruch beim Landratsamt Ortenaukreis -untere Flurbereinigungsbehörde- Postfach 1960, 77609 Offenburg, (Dienstgebäude: Badstr. 20 a, 77652 Offenburg) einlegen. Auch wenn der Widerspruch schriftlich erhoben wird, muss er innerhalb dieser Frist beim Landratsamt -untere Flurbereinigungsbehörde- eingegangen sein.

Die Widerspruchsfrist beginnt mit der Bekanntgabe dieses Beschlusses.

#### **Begründung**

Die Einbeziehung der Grundstücke der Gemarkung Renchen ist erforderlich, um die Umgestaltung der Rebflächen des Verfahrensgebietes bis an den Weg (Gemarkungsgrenze) realisieren zu können. Hierfür ist eine Anhebung dieses Weges notwendig und zur Angleichung eine Auffüllung der westlich des Wegs gelegenen Flächen. Die Einbeziehung der Grundstücke der Gemarkung Önsbach wird zur Realisierung der Wendefläche und weiterer Landschaftspflegemaßnahmen sowie zur Bodenordnung benötigt.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft ist zu der Änderung des Flurbereinigungsgebiets gehört worden.

.....  
*Renz*

